

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 4. März 2024

Nr. 4

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 19.02.2024 Nr. 12-1444.09-2-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2024 35

Bezirk Unterfranken

Bek vom 04.03.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-4-2 über die Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2024..... 36

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 37

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 19.02.2024 Nr. 12-1444.09-2-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 08.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 400.000 € wurde die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.02.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	466.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-538.052 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-71.152 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	456.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-548.052 €
und einem Saldo von	-91.152 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-715.000 €
und einem Saldo von	-615.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	400.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.000 €
und einem Saldo von	380.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-326.152 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 400.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der ungedeckte Finanzbedarf wird über eine Verwaltungskostenumlage (§ 19 Abs. 3) und die Investitions- und Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 4) gedeckt. Die Umlagen werden jeweils zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Verwaltungskostenumlage wird nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung auf insgesamt

450.000 €

festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage wird nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung auf insgesamt

100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Würzburg, 22.01.2024

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Thomas Eberth

Landrat und

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 35

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 13.02.2024 Nr. RUF-Z1.1-0175-14-4-2

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 für die Unterfränkische Kulturstiftung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2024 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silcherstraße 5, ZiNr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, den 04.03.2024
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz i. V. m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2024 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.014.200 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

959.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Würzburg, 08.02.2024

Bezirk Unterfranken

Stefan Funk

Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl S. 36

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

75. Aktualisierungslieferung

Oktober 2023

Art.-Nr. 66374075

Preis: 220,93 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 75. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juni 2023 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zum Erfordernis der (ausreichenden) Begründung einer Duldungsanordnung nach § 93 WGH bzw. nach Art. 24 Abs. 2 Satz 3 GO (Erl. 10.13/1e sowie Erl. 10.14/6b).
- Fehlende europaweite Ausschreibung und Vereinbarung nicht förderfähiger Honorarsätze als förderschädliche Pflichtverletzung (Erl. 20.01/17c).
- Eine Tiefgarage mit Lagerräumen und darüberliegenden Wohneinheiten ohne bauliche und funktionelle Trennung zwischen Wohnbereich und Tiefgarage ist beitragspflichtig (Erl. 20.051/27b).
- Eine Reithalle (Pferdebewegungshalle) ist regelmäßig beitragspflichtig (Erl. 20.051/30a).
- Nach § 5 Abs. 2 Satz 5 Muster-BGS 2008 sind auch die Geschossflächen von überdachten Terrassen beitragsfrei, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen (Erl. 20.051/35).
- Zum Begriff der „Gebäudefluchtlinie“ (Erl. 20.051/35).
- Zu den Voraussetzungen der Aussetzung der Vollziehung durch das Gericht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (Erl. 20.07/15a).
- Der Basiszinssatz gem. § 247 BGB wurde zum 1.7.2023 um 1,5 Prozentpunkte auf 3,12 Prozent erhöht (Erl. 20.07/22f sowie 55.80).
- Zur Frage, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Gebührenkalkulation vorliegen muss (Erl. 20.09/3a).
- Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer nachträglichen rückwirkenden Erhöhung des Gebührensatzes. Gibt es rechtlich tragfähige Lösungsansätze für die kommunale Praxis? (Erl. 20.09/4f).
- Beim rückwirkenden Erlass einer Gebührensatzung ist grundsätzlich eine Gebührenkalkulation erforderlich (Erl. 20.09/4g).
- Eine „Altfallregelung“, nach der bestandskräftige Gebührenbescheide als abgeschlossen behandelt werden, erfordert eine Ermessensentscheidung des Satzungsgebers und setzt eine Gebührenkalkulation voraus. (Erl. 20.09/4g).
- Zum Verhältnis von Vorauszahlungsbescheid und endgültigem Gebührenbescheid (Erl. 20.13/12).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

200. Aktualisierungslieferung

Oktober 2023

Art.-Nr. 66384200

Preis: 190,08 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 200. Lieferung enthält Änderungen der folgenden Rechtsnormen, BayGVFG, FStrG, EBKrG, ZustV, Gemeindefinanzierungsgesetz sowie Ergänzungen zur KommHV-Kameralistik, den Bewertungsrichtlinien, der Übersicht über USt-Anwendungsrichtlinien sowie zu den Leistungskostenvorschriften.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

130. Aktualisierungslieferung

August 2023

Preis: 139,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 130. AL haben wir die Erläuterungen zu den Sozialgesetzbüchern II und XII auf den Stand des **Gesetzes zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes vom 6. Juni 2023** (BGBl. Nummer 146) gebracht.

Die neuere Rechtsprechung wurde eingearbeitet.

Klein/Kullmann

Kommunen als Unternehmer

75. Aktualisierungslieferung

Oktober 2023

Art.-Nr. 66380075

Preis: 227,70 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen in allen Teilen tragen dem Rechnung. Auch die aktuelle Diskussion und Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Dabei geht es angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen zunehmend um Anpassungen der Organisationsform und um die Auflösung von kommunalen Unternehmen.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

110. Aktualisierungslieferung

Oktober 2023

Art.-Nr. 66349110

Preis: 251,68 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Zum Inhalt dieser Lieferung:

- Am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag für die Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (91/271/EWG). Mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein besserer Schutz der Umwelt und Gesundheit erreicht werden. Zudem soll das Verursacherprinzip umgesetzt werden, der Sektor energieneutral und perspektivisch klimaneutral werden und gleichzeitig durch die Überwachung von Abwasser auf verschiedene Gesundheitsparameter hin zur Abwehrbereitschaft der EU gegen Pandemien beitragen.

Die Kommission möchte die vierte Reinigungsstufe bis 31.12.2035 verpflichtend für alle Kläranlagen größer oder gleich 100.000 EW einführen. Gleichzeitig soll bis zum 31.12.2040 die vierte Reinigungsstufe ebenfalls für Siedlungsgebiete zwischen 10.000 und 100.000 EW überall dort eingeführt werden, wo höhere Mikroschadstoffkonzentrationen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen.

- Zu den auszuzahlenden Zuweisungsbeträgen der Kreisfreien Städte und Landkreise im Jahr 2023 siehe Kennzahl 20.30. Die Zuweisungen betragen je Kreisfreie Stadt 10.650 € und je Landkreis 32.800 €.
- Von Festsetzung und Erhebung von Säumniszuschlägen von weniger als 36 € ist bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Nr. 6.3 Satz 2 der VV-BayHO zu Art. 59 BayHO abzusehen, soweit die zur Entstehung maßgebliche Rechtsgrundlage keine spezielle Rechtsgrundlage enthält (Nr. 6.3 Satz 2 VV-BayHO eingefügt durch § 1 Nr. 14 der Bek. vom 22. November 2022 - BayMBL. 2022 Nr.766 - Inkrafttreten: 01.Januar 2023 - Kennzahl 37.00).
- Ergänzungen bzw. Aktualisierungen erfolgten zu den Kennzahlen 08, 20.02, 20.04, 20.06, 20.10 und 21.07.
- Durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) wurde die Abgabenordnung (AO) mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2023 geändert (Kennzahl 33.00).

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

272. Aktualisierungslieferung

Oktober 2023

Art.-Nr. 66190272

Preis: 128,10 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Zum Ende der Legislaturperiode nimmt der Gesetzgeber stets eine Vielzahl von Änderungen vor. In dieser Nachlieferung sind deshalb mit der Aktualisierung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes praktisch besonders bedeutsame und mit dem letzten auch streitanfällige Normen enthalten. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen im BayPVG bedurfte es auch einer Aktualisierung der Wahlordnung zum BayPVG. Sie ist auch aufgenommen. Kommentiert wurde von

Dr. Kathke der neu geschaffene Art. 103a BayBG (Verarbeitung personenbezogener Daten bei Aufgabenübertragung), der sich von allein nur Insidern des Datenschutzrechts erschließen dürfte.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

261. Aktualisierungslieferung

Oktober 2023

Art.-Nr. 66243261

Preis: 273,67 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der Kommentierung der
 - Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schule
 - Art. 87 Sicherungsmaßnahmen
 - Art. 88 Zuständigkeiten und Verfahren
 - Art. 88a Wiederzulassung
- das aktualisierte Stichwortverzeichnis
- die neueste Fassung des
 - Schulfinanzierungsgesetzes**
 - Schulwegkostenfreiheitsgesetzes**
 - Leistungslaufbahngesetzes**
- eine Aktualisierung des **Gesundheitsdienstgesetzes** und
- die neueste Fassung der KMBek zur **Sicherheit auf dem Schulweg**

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

136. Aktualisierung

September 2023

Preis: 134,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Neufassung des Stichwortverzeichnisses,
- Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 9, 17, 18, 34, 35, 37, 38, 39, 46, 48, 50, 57 und 59 BayHO aufgrund der Vorschriftenänderung,
- Neukommentierung der VV zu Art. 39 im Zusammenhang mit der Vorschriftenänderung,
- Einarbeiten von Vorschriftenänderungen mit kassenrechtlichem Bezug:
- Anwendung der Mitteilungsverordnung; BMF-Schreiben vom 9. Juni 2023,
- Neufassung von § 146a AEAO vom 30. Juni 2023,
- Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung vom 28. März 2023,
- Aktualisierung von Erläuterungen zum Digitalen Euro.